

gründe des Einzelnen zum Austritt gehören nicht vor das Forum. Ist ein Fall vorgekommen, wo ein Katholik zu den Deutsch-Katholiken und von diesen, um völlige Trennung seiner Ehe zu erlangen, zu den Protestanten übergegangen ist, so sind ähnliche Fälle, wo Individuen mehrmals den Kirchenverband gewechselt, schon öfter in Sachsen vorgekommen. Es ist dies nichts Neues und nicht zu verhindern. Es sind Katholiken nach Sachsen gekommen, zu einer Zeit, wo sie die bürgerlichen und politischen Rechte nicht hatten; sie sind darauf zu der protestantischen Kirche übergetreten, später, als die Katholiken den Protestanten gleichgestellt worden, sind sie wieder in die katholische Kirche eingetreten. Es ist bemerkt worden, die Deutsch-Katholiken wollten nur die Vortheile genießen, welche die protestantische Kirche hinsichtlich der Ehen und deren Auflösbarkeit bietet. Nun, meine Herren, im Allgemeinen fragt es sich doch überhaupt, ob das katholische oder das protestantische Eherecht für die Ehe das vortheilhafteste sei. Die Katholiken werden behaupten, daß das ihrige das vortheilhafteste sei, die Protestanten werden das Gegentheil behaupten. Es ist klar, daß solche Gründe nicht in die Waagschale gelegt werden können. Weiter ist gesagt worden, die Deutsch-Katholiken möchten sich erst ihr eignes Kirchenrecht bilden, und es müßten die Materialien dazu während des Interimisticums gesammelt werden. Da muß ich aber doch fragen, was soll in der Zwischenzeit, so lange das Interimisticum dauert, hinsichtlich ihrer für Recht gelten? Sie müssen doch schon jetzt nach einem Rechte beurtheilt werden. Nun sehe ich in der That nicht ein, warum nicht auf sie das protestantische Kirchenrecht angewendet werden dürfe. Der Herr Vicepräsident hat zur Vertheidigung der entgegengesetzten Ansicht sich darauf berufen, daß durch die Anwendung des protestantischen Kirchenrechts Irrungen und Inconvenienzen namentlich bei gemischten Ehen eintreten würden. Aber das spricht gerade für die Deputation und gegen dessen Meinung. Denn wenn bestimmt wird, daß das protestantische Kirchenrecht bei den Ehen der Deutsch-Katholiken angewendet werden soll, steht ein Grundsatz fest, der eben allen Irrungen und Inconvenienzen vorbeugt, sie unmöglich macht und in allen Fällen einen sichern Anhalt für den Richter gewährt. Dann werden alle gesetzlichen Bestimmungen, die bisher für die gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten gegeben worden sind, auf die Deutsch-Katholiken angewendet; dann erst haben wir ein feststehendes Recht, wodurch alle Irrungen vermieden werden. In der That, es wäre dies das angemessenste und einfachste Auskunftsmittel, wenn die Deutsch-Katholiken den Protestanten in dieser Hinsicht gleichgestellt würden. Geschieht dies nicht, dann erst kommt Confusion des Rechts, dann entstehen Irrungen, wenn gemischte Ehen in Frage kommen zwischen Deutsch-Katholiken und Alt-Katholiken. Und diese Inconvenienzen sind es, die ein Interimisticum herbeiführt, wenn für solches die vorgeschlagene Bestimmung nicht eingeführt wird. Ich habe mehrmals in der Kammer äußern hören, daß man das Interimisticum gleichsam als eine Schwebelose ansehe und von einem definitiven Gesetze unterscheide. Und aus diesem Grunde will man auch hier vor einer definitiven Bestimmung des Rechtsverhältnisses der Deutsch-

Katholiken etwas nicht festsetzen. Allein ein interimistisches und definitives Gesetz stehen sich ganz gleich, wenn man von der Zeit absieht, auf welche jenes gegeben worden ist. Wird das Gesetz provisorisch gegeben, bis etwas Anderes angeordnet wird, so ist es bis dahin ein definitives; denn das provisorische Gesetz gilt, wie ein definitives, so lange, bis etwas Anderes bestimmt, bis es abgeändert oder aufgehoben wird. Definitive Gesetze werden aber ebenfalls wie provisorische wieder aufgehoben, wenn an ihre Stelle andere neuere gesetzliche Bestimmungen treten, und gelten dann auch nicht mehr. So es kann sich wohl treffen, daß ein provisorisches Gesetz länger besteht, als ein definitives. Dieses kann schon nach 2 bis 3 Jahren wieder abgeändert werden, während das provisorische Jahrzehende besteht. Alles reducirt sich auf die Frage: sind die Deutsch-Katholiken als Neu-Katholiken oder Alt-Katholiken zu betrachten? Die hohe Staatsregierung nimmt an, sie seien noch als Alt-Katholiken zu betrachten. Die Deputation ist aber von dem Grundsatz ausgegangen, sie sind keine alt-römischen Katholiken mehr, und ist diesem von ihr angenommenen Grundsatz consequent geblieben, denn alle ihre Anträge beruhen auf dem Grundsatz: Die Deutsch-Katholiken sind keine Alt-Katholiken mehr. Auch hat der Herr Cultusminister diese Consequenz anerkannt und der Deputation in dieser Hinsicht Gerechtigkeit widerfahren lassen. Und nun, meine Herren, muß ich überhaupt noch zur Rechtfertigung der Ansicht der Deputation, welche auch die der Kammer geworden ist, erwähnen, daß diese Ansicht selbst von der hohen Staatsregierung in vielen Beziehungen getheilt wird. Wäre dies nicht der Fall, so könnten die Deutsch-Katholiken nicht eigne Geistlichen haben, diese könnten nicht den evangelischen Geistlichen untergeordnet werden, denn es würde eine solche Unterordnung bei der Gleichheit beider Confessionen, der katholischen und protestantischen, durchaus unzulässig sein. Der Grundsatz, daß die Deutsch-Katholiken nicht mehr Katholiken sind, liegt den interimistisch von der hohen Staatsregierung angenommenen und von ihr ausgesprochenen Grundsätzen hinsichtlich der Kindererziehung unter, und wir werden später auf einen Antrag kommen hinsichtlich des Mandats wegen der Profelytenmacherei, welcher in der ersten Kammer angenommen worden ist und welchem die hohe Staatsregierung ihren Beifall gegeben hat und aus dem ebenfalls hervorgeht, daß sie nicht mehr als Katholiken angesehen werden können; sie sollen nämlich bestraft werden, wenn sie Alt-Katholiken zu ihrer Confession durch unerlaubte Mittel herüberziehen. Wären sie noch Alt-Katholiken, so wäre das undenkbar; denn es kann nicht gesagt werden, daß Jemand einen Andern zu sich herüberziehe, wenn dieser schon neben ihm steht. Ein ähnliches Beispiel ist vom Abgeordneten Todt in Betreff der Censur gegeben worden. Auch hinsichtlich der Censur hat sich die hohe Staatsregierung überzeugt, daß sie von diesem Grundsatz abgehen müsse, daß die Deutsch-Katholiken noch Alt-Katholiken seien. Ich überlasse nun der geehrten Kammer, ob sie in Gemäßheit ihrer frühern Beschlüsse, welche alle auf dieser von der Deputation vertheidigten Basis beruhen, der Deputation beistimmen wolle oder nicht.

Staatsminister v. Könnert: Ich habe nur noch einige